

Hausordnung der Hochschule Wismar

Vom 15. März 2024

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlässt der Rektor aufgrund von § 84 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, für die Hochschule Wismar die folgende Hausordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz
- § 4 Genehmigungspflichtige Handlungen
- § 5 Unzulässige Handlungen
- § 6 Betreten und Verlassen der Dienstgebäude und -räume
- § 7 Fundsachen
- § 8 Einbruch, Diebstahl und Notsituationen
- § 9 Verschlusssicherheit
- § 10 Barrierefreiheit
- § 11 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung
- § 12 In-Kraft und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die gemeinschaftliche Nutzung von öffentlichen Räumen erfordert rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten, gegenseitige Achtung und Toleranz, respektvollen Umgang sowie die Einhaltung grundlegender Regeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften der Hochschule Wismar, einschließlich der Außenstellen. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule, Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer von Räumlichkeiten und für alle Besucherinnen und Besucher.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind folgende Hochschulmitglieder:

- allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Personen,
- die Kanzlerin oder der Kanzler und die Prorektorinnen und Prorektoren,
- die Leitung des Dezernates I – Verwaltungs-, Bau- und Liegenschaften,
- die Dekanin oder der Dekan für diejenigen Gebäude und Räume der Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
- die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule Wismar,
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
- Labor-/Werkstattleiterinnen und -leiter für ihr Labor oder ihre Werkstatt,

- Mitarbeitende der zuständigen Stelle der Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich für Angelegenheiten der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Brandschutzes,
- die oder der Vorsitzende des AStA oder StuPa für die ausschließlich von der Studierendenschaft genutzten Räume.

Die Hausrechtsbeauftragten können sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen. Sie sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störende des Hauses zu verweisen.

Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Rektorin oder dem Rektor ausgesprochen werden.

(2) Die von der Rektorin oder dem Rektor und deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(3) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere Störende des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und sofern erforderlich unverzüglich dem Dezernat I zu melden. Sofern die Situation behoben ist, sind diese Vorgänge im Wachdienstprotokoll aufzunehmen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann jedes Mitglied der Hochschule einen Polizei- und Rettungsdiensteinsatz anfordern.

§ 3 Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Rektorin oder den Rektor. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Hochschule Wismar sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Hochschulmitglieder verantwortlich. Akten und Vorgänge mit sensiblen Daten sind unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verwahren und bei Büroabwesenheit unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Hochschulmitglieder sind verantwortlich für das Ausschalten der Beleuchtung, das Ausschalten oder sinnvolle Drosseln anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Zudem sind die Hochschulmitglieder angehalten, ihren Abfall zu trennen. Bioabfälle, Plastik und Papier sind in den Fluren vorgehaltenen Behältern zu entsorgen.

(4) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung des Dezernates I zu melden. Bei eingetretenen Dienstunfällen ist das Dezernat III und bei Unfällen von Studierenden das Dezernat II zu benachrichtigen. Darüber hinaus sind die Rahmenordnung für die Benutzung von Laboren und Werkstätten und die Brandschutzordnung zu beachten.

(5) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände entsprechende Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren und Parken auf dem Hochschulgelände, den hochschuleigenen

Parkplätzen und den sonstigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Im Campusinnenbereich Wismar ist das Parken nur mit gültigem Parkberechtigungsschein auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt und Fahrräder oder Elektrokleinfahrzeuge entfernt werden. An allen Standorten der Hochschule gibt es ausgewiesene Parkmöglichkeiten, die Besuchern zur Verfügung stehen. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Fahrzeugen, die auf den Liegenschaften der Hochschule abgestellt sind.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rektorin oder des Rektors oder der Kanzlerin oder des Kanzlers folgende Handlungen:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (z.B. Schwarzes Brett),
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. die Durchführung von externen Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre),
6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen (Drehgenehmigungen erteilt die Pressestelle),
8. der Einsatz von zivilen Drohnen.

§ 5 Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind sämtliche Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, insbesondere:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen,
2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie radioaktiver, brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
3. der Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika während der Lehrveranstaltungen, in den Werkstätten und Laboren,
4. das Rauchen, auch von E-Zigaretten u. ä., in den Gebäuden der Hochschule Wismar und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, weitere Regelungen sind der Brandschutzordnung und dem Nichtraucherschutzgesetz M-V zu entnehmen,
5. das Betteln und Belästigen von Personen,
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
7. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u. ä. in Hochschulgebäuden,
8. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
9. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Hochschulgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde und ausgewiesene Assistenzhunde. §§ 1, 2 und 3 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) finden uneingeschränkt Anwendung. Ausnahmen können in besonders begründeten Einzelfällen von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden. Insbesondere sind

- Hunde beim Durchqueren und Passieren des Hochschulgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen.
10. die illegale Abfallbeseitigung,
 11. das häusliche Niederlassen.

§ 6 Betreten und Verlassen der Dienstgebäude und -räume

- (1) Die Dienstgebäude der Hochschule Wismar sind von Montag bis Freitag geöffnet. Einzelheiten regelt der aktuelle Schließplan für die Gebäude.
- (2) Durch Hinweisschilder ist zu kennzeichnen, welche Werkstätten, Labore und andere Spezialräume nicht durch Unbefugte betreten werden dürfen.
- (3) Zusätzliche Heizgeräte und elektrische Geräte für den persönlichen Bedarf dürfen nur mit einer Genehmigung aufgestellt werden. Die Genehmigung erteilt die Leitung des Dezernates I. Sämtliche beweglichen Elektrogeräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer der Diensträume sind gehalten, pfleglich und sachgemäß mit den Ausstattungsgegenständen und Geräten umzugehen. Schäden an Ausstattungsgegenständen sind der Leitung des Dezernates I mitzuteilen.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen können im Dezernat I (Poststelle) abgegeben werden. Durch das Dezernat I erfolgt die Verwaltung, Aufbewahrung und gegebenenfalls die Aushändigung der Fundgegenstände. In Warnemünde übernimmt diese Aufgabe die Bereichsverwaltung.

§ 8 Einbruch, Diebstahl und Notsituationen

Bei Diebstählen, Einbrüchen und Notsituationen am Hochschulort Wismar und Außenstandorte ist die Leitung des Dezernates I zu verständigen. In Warnemünde ist die Leiterin oder der Leiter der Bereichsverwaltung zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist der Wachdienst der Hochschule Wismar und die Polizei zu informieren. Danach ist eine Sofortinformation über die Leitung des Dezernates I an die Kanzlerin oder den Kanzler zu geben.

§ 9 Verschlusssicherheit

Die Verschlusssicherheit der Gebäude der Hochschule Wismar ist in der Schlüsselordnung geregelt.

§ 10 Barrierefreiheit

Es ist darauf zu achten, dass alle barrierefreien WC Anlagen, Treppenlifte und Rampen zugänglich und nutzbar sind. Diese Anlagen sind teilweise mit optischen und/oder akustischen Notrufsignalen ausgerüstet. Im Falle von Alarmierungssignalen sind alle Anwesenden verpflichtet Hilfe zu leisten oder diese zu organisieren. Das Dezernat I ist zu verständigen, wenn es sich um technische Defekte handelt, in Warnemünde ist die Leiterin oder der Leiter der Bereichsverwaltung zu informieren.

§ 11 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem können Haus- und Platzverweise sowie Hausverbote ausgesprochen werden. Verstöße, mit denen der Hochschule erheblicher Schaden zugefügt wird, können bei Studierenden zu einer Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung führen.

§ 12 In-Kraft und Außer-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Hochschule Wismar vom 19. November 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule Wismar vom 14. März 2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2024.

Wismar, den 15. März 2024

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**